

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2005 (RABl S. 81 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der jeweilige Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach und der jeweilige Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg. Der Turnus beginnt am 1. Mai 2011 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Amberg.
- (2) Der jeweils gemäß Abs. (1) nicht amtierende Verbandsvorsitzende ist stellvertretender Verbandsvorsitzender.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den
Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Verbandsvorsitzender